

**SACHVERHALT**

A ist die Ehefrau des C. Doch hat sich C einer jüngeren Frau zugewandt. In einer Aussprache zwischen den Eheleuten macht C deutlich, dass er keine gemeinsame Zukunft für sich und A mehr sieht. Von Eifersucht und dem Gedanken getrieben, dass niemand ihren Mann haben soll, wenn sie ihn nicht haben kann, beschließt A, den C zu töten. Dazu will sie sich eines Auftragsmörders bedienen.

Da A nicht über die dafür erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, will sie ihren wertvollen Diamantring verkaufen. Diesen Ring hat sie bei D auf Raten gekauft. Die vereinbarten Raten sind noch nicht vollständig bezahlt. A ist der irrigen Meinung, dass ihr der Ring erst nach vollständiger Bezahlung gehören wird. Ein Eigentumsvorbehalt war jedoch nicht vereinbart. A hat aber zwischenzeitlich völlig vergessen, dass sie den Ring zwecks Absicherung eines Kredites der B-Bank zur Sicherheit übereignet hat. In dem Glauben, sie tue etwas Unrechtes, verkauft A den Ring an E.

A weiß, dass C morgens immer joggen geht. Sie engagiert den Auftragsmörder F, der sich gegen ein erhebliches Entgelt bereit erklärt, dem C auf seiner Joggingstrecke aufzulauern und ihn zu erschießen. Da F den C nicht kennt, beschreibt A ihm dessen Äußeres sehr detailliert. Gleich am nächsten Tag legt der F sich auf die Lauer. Als er in der Morgendämmerung einen Mann auf sich zukommen sieht, der genau der Beschreibung des C entspricht, schießt er zweimal auf diesen und verletzt ihn schwer. Beim Durchsuchen der Taschen des Schwerverletzten findet F dessen Personalausweis und stellt fest, dass er irrtümlich nicht C, sondern eine völlig andere Person (G) angeschossen hat. Entsetzt darüber lässt er sein Opfer liegen und macht sich aus dem Staub.

Kurze Zeit später kommt A, der mittlerweile schwere Bedenken bezüglich ihres Handelns gekommen sind und die ihren Auftrag jetzt rückgängig machen will, zum Ort des Geschehens und findet den Schwerverletzten. Sie erkennt, dass F nicht C, sondern eine andere Person angeschossen hat und dass diese sterben wird, wenn sie keine ärztliche Hilfe holt. Um jedoch mit der Tat nicht in Verbindung gebracht zu werden, lässt A den Schwerverletzten liegen und macht sich ebenfalls aus dem Staub. G verstirbt wenig später an seinen schweren Verletzungen. Hätte A einen Krankenwagen gerufen, wäre G gerettet worden.

**Abwandlung:**

Kurze Zeit, nachdem A den Tatort verlassen hat, wird der schwerverletzte G von H gefunden, der gerade einen Morgenspaziergang macht. G droht zu verbluten. H befürchtet, dass die Zeit zu knapp ist, um einen Krankenwagen zu rufen. Daher beschließt er, den G so schnell wie möglich mit seinem Pkw in das nur einige Kilometer entfernt liegende Krankenhaus zu bringen. Trotz Nebel und Glatteis tritt H, der erkennt, dass sonst jede Hilfe für G zu spät kommt, die gefährliche Fahrt an. In einer scharfen Linkskurve verliert H aufgrund überhöhter Geschwindigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug und fährt gegen einen Baum. G wird durch den Unfall getötet, H überlebt schwerverletzt.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB!**

**In der Abwandlung ist ausschließlich die Strafbarkeit des H nach dem StGB zu prüfen!**

**§§ 263, 266, 303 StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

**Viel Erfolg !**

**Bearbeitervermerk:**

Der Umfang des Gutachtens darf 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Ausführungen auf den Seiten 21 ff. werden nicht mehr berücksichtigt. (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit.) Es ist auf der linken Seite ein Korrekturrand von 7 cm zu lassen. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss 12 pt, die der Fußnote 10 pt betragen. Der Zeilenabstand in den Fußnoten ist auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Als Schrifttyp ist Times New Roman zu wählen. In anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen (MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L).

Auf dem Deckblatt sind folgende Angaben zu vermerken:

- Name des Bearbeiters,
- Anschrift,
- E-Mail-Adresse,
- Fachsemester,
- Matrikelnummer,
- Geburtsdatum und Geburtsort; außerdem
- Name des Aufgabenstellers,
- Semester,
- Veranstaltung,
- Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2010 oder das Wintersemester 2009/10 (bei fehlender Angabe wird die Hausarbeit für das Sommersemester 2010 gewertet).

Zudem sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis anzufertigen. Im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Im Übrigen gelten die üblichen Form- und Zitiervorschriften für juristische Hausarbeiten, vgl. z.B. *Tiedemann*, Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Aufl. 1999.

**Der Verstoß gegen die formalen Vorschriften der Hausarbeit kann mit deutlichem Punktabzug bewertet werden.**

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit der Versicherungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Zwischenprüfungsordnung zu versehen. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkten). Auskünfte zum Inhalt der Hausarbeit werden während der Bearbeitungszeit vom Lehrstuhl nicht erteilt.

**Die Abgabe der Hausarbeit in ausgedruckter Form erfolgt spätestens am Dienstag, dem 13. April 2010, bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (Zi. 116). Sollte die Hausarbeit per Post zugesandt werden, genügt der Poststempel vom 13. April 2010. Die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form, z.B. auf CD oder Diskette oder per Fax bzw. E-Mail, ist ausgeschlossen.**